



Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Finanz- und Wirtschaftsordnung

Fassung vom 15. April 2026

Finanz- und Wirtschaftsordnung Gladbacher Turngau 1863 e.V.

1. Geltungsbereich

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Organe des Gladbacher Turngau (nachfolgend „GTG“ genannt).

2. Finanzverwaltung

1. Der Vorsitzende Finanzen führt unter der Verantwortung des Vorstandes die laufenden Finanzgeschäfte.
1. Ihm ob liegt besonders die Planung und Einhaltung des Etats.
2. Er ist dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Vorsitzende Finanzen oder ein von ihm Beauftragter ist die einnehmende und auszahlende Stelle.
4. Die laufenden Finanzgeschäfte werden vom Vorsitzenden Finanzen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand geführt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Kassenbeleg vorhanden sein.
7. Die Verfügungsgewalt über die Konten des GTG erteilt der geschäftsführende Vorstand.

3. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vermögen

1. Das Vermögen des GTG besteht aus Bargeld, Beständen auf Bank- und Sparkassenkonten, Forderungen, Einrichtungen und Ausstattungen.
2. Der Vorsitzende Verwaltung und der Vorsitzende Finanzen führen Bestands- und Inventarverzeichnisse, die jährlich zu aktualisieren sind.

5. Etat

1. Der Etat bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung und wird vom Vorsitzenden Finanzen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Hauptausschuss und Verbandstag beschlossen.
2. Er soll vollständig und ausgeglichen sein.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, entsprechend den Bedürfnissen, Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist.
4. Die Etatansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die allgemeine Etatüberwachung obliegt dem Vorsitzenden Finanzen.
6. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Einnahmen und Ausgaben zeitig vorher mit dem Vorsitzenden Finanzen und durch diesen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, entsprechend dem genehmigten Etat, abgeklärt werden.
7. Außergewöhnliche Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes unter Anhörung des Vorsitzenden Finanzen gestattet.
8. Der Vorsitzende Finanzen legt im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand den Jahresabschluss vor, der eine Einnahme- und Ausgabenrechnung enthält.

6. Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Vereinen des GTG zu zahlende Beiträge für den GTG und den übergeordneten Verbände bilden die finanzielle Grundlage einer effektiven und solide planenden Finanzverwaltung.
2. Für neu aufzunehmende Vereine wird eine Aufnahmegebühr von 200,00 € festgesetzt.
3. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag in Höhe des 40-fachen Satz des Erwachsenenbeitrags (Gau, RTB, DTB, LSB, DOSB) erhoben.
4. Die Beiträge werden durch den Vorsitzenden Finanzen des GTG zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert. Der jeweilige Beitragsanteil für die übergeordneten Verbände (RTB, DTB, LSB, DOSB) wird vom Vorsitzenden Finanzen nach Klärung bei evtl. Unklarheiten an den RTB überwiesen.
5. Im SEPA-Einzugsverfahren werden Mitgliederbeiträge gemäß § 8 der Gausatzung eingezogen.

6. Beitragshöhe

| | | Fälligkeit | | |
|----------|---------------|-------------------|------------------|-------------|
| | | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal |
| Gruppe 1 | bis 750,00 € | Abschlagszahlung | Restzahlung | - - - |
| Gruppe 2 | über 750,00 € | Abschlagszahlung | Abschlagszahlung | Restzahlung |

1. Die erste Abschlagzahlung der Gruppe 1 + 2 beträgt 40% des Vorjahresbeitrages.
2. Die zweite Abschlag- und Restzahlung der Gruppe 2 wird am jeweiligen Termin in gleichmäßiger Höhe abgerufen.

7. Rechtsverbindlichkeiten

1. Rechtsverbindlichkeiten sind nach § 23 der GTG-Satzung dem dort genannten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vorbehalten, und zwar Einzelpersonen bis 500,00 €, (im Einzelfall) dem gesamten geschäftsführenden Vorstand bis 5.000,00 €.
2. Bei Summen über 5.000,00 € entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Bei allen fixen Kosten findet die vorstehende Begrenzung keine Anwendung.

8. Sitzungen, Tagungen, Seminare, Dienstreisen

Diese sind im Einzelfall dem Vorsitzenden Verwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die erforderliche Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst werden kann.

9. Lehrgangswesen

1. Die Ausgaben für Schulungen und Lehrgangmaßnahmen werden vom Vorsitzenden Sport, dem Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend vorbereitet und im Rahmen der vorhandenen Mittel vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
2. Außerplanmäßige Schulungen und Lehrgänge sind im Einzelfall mit dem Vorsitzenden Sport abzustimmen.
3. Dieser stimmt mit dem Vorsitzenden Finanzen die Finanzierung ab, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

4. Gebührenregelungen:

| | | |
|----|-----------------|-----------------------------|
| A | Ausbildung | gebührenpflichtig |
| F | Fortbildung | gebührenpflichtig |
| L | Lehrgänge | gebührenpflichtig |
| SL | Sonderlehrgänge | gebührenpflichtig |
| W | Wettkampf | Startgeld |
| V | Veranstaltungen | nach Bedarf kostenpflichtig |

10. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen des GTG werden vom Vorsitzenden Sport, dem Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand vergeben.
2. Die Vorbereitung einer Veranstaltung nimmt der Vorsitzende Sport, der Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Finanzen und unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle vor.
3. Die Abrechnung ist spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Vorsitzenden Finanzen vorzulegen.
4. Meldegelder bei Gauveranstaltungen (Wettkämpfe gemäß Nr. 18)

4.1 Höhe des Meldegeldes

Grundlage der Höhe des Meldegeldes sind die Kosten für
Urkunden und Auszeichnungen
Sachprämien wie Pokale etc.
Kampfrichterkosten
Sonstige Kosten

4.2 Festsetzung der Höhe des Meldegeldes

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung erfasst die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung und spricht die Höhe des Meldegeldes mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

4.3 Termin für die Zahlung des Meldegeldes

Meldegelder werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Mit der Meldung muss die Einzugsermächtigung bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine Teilnahme ist nur bei rechtzeitig eingegangener Einzugsermächtigung möglich.

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung überzeugt sich unmittelbar vor der Veranstaltung von der Zahlung der Meldegelder in der Geschäftsstelle oder beim Vorsitzenden Finanzen.

In der Ausschreibung der Veranstaltung ist unbedingt auf die Einhaltung des Zahlungstermins hinzuweisen.

11. Kostenerstattungen

1. Bei vom GTG ordnungsgemäß einberufenen und/oder genehmigten Sitzungen, Tagungen, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Seminare etc., die der Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des GTG dienen, werden die entstandenen Kosten ersetzt gemäß Nr. 16/17.
2. Kampfrichter Abrechnung gemäß Nr. 18.
Abrechnungsverfahren: Kampfrichter tragen sich mit Unterschrift in der am Wettkampfort ausliegenden Liste ein. Der Leiter der Veranstaltung zeichnet die Liste ab und reicht sie dem Vorsitzenden Finanzen ein, der die Auslagen der Kampfrichter auf deren Konto überweist.
3. Wettkampfleitung, Wettkampfauswertung - Abrechnung gemäß Nr.18.

12. Lehrgänge, Schulungen

1. Die Lehrgänge sollen kostenneutral gestalten werden.
2. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch den GTG.
3. Sonderveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Fahrtkosten für Referenten und Lehrgangsleitung werden nach den Richtlinien gemäß Nr. 16 erstattet.
5. Mit Referenten können Sonderhonorare durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
6. Vergütung von Lehrgängen:

| | |
|---|--|
| Referent aus Reihen des GTG: | |
| - Vergütung Lehrgangsleitung: | entfällt - (Referent übernimmt Leitung mit) |
| - Vergütung Referent: | nach Lehreinheit (45 Minuten) |
| Referent aus Fremdverbänden | |
| - Vergütung Lehrgangsleitung: | 10,00 € (45 Minuten) bei dauernder Anwesenheit. |
| - Vergütung Referent: | nach Lehreinheit (45 Minuten) bzw. vereinbartes Sonderhonorar. |
| | |
| Diplomsportlehrer/in Tanzmeister/in usw. | 37,50€ |
| Therapeuten usw. | 30,00 € |
| Andere Referenten | 22,00 € |

13. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Die in einem Amt des GTG anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Mitarbeiteretats erstattet.
2. Sie sind unter Beifügung der Originalbelege bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vorsitzenden Finanzen einzureichen.
3. Auf Wunsch kann eine ¼-jährliche Abrechnung erfolgen, wenn die Belege innerhalb der 1. Woche des folgenden Monats dem Vorsitzenden Finanzen vorliegen.
4. Porto und Telefon sind in entsprechenden Aufstellungen aufzuführen.
5. Gebühren für Fachzeitschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Geschäftsstelle kann nach Absprache mit dem Vorsitzenden Verwaltung Büro- und Verbrauchsmaterial beschaffen.

14. Prüfung der Finanzverwaltung

Die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erfolgt gemäß GTG-Satzung §27.

15. Fahrtkosten

| Verkehrsmittel | Km | Kostenerstattung |
|----------------|-------------|--|
| Deutsche Bahn | bis 200 km | 2. Klasse |
| | über 200 km | 1. Klasse (Genehmigung Vorsitzender+ Finanzverwalter) |
| PKW | je km | Gemäß gesetzlichen Vorgaben: 1 - 20 km =0,31 Euro 21 – x km =0,38 Euro je gefahrenen km |
| Taxi | | falls erforderlich und begründet gegen Nachweis |

16. Aufwandsentschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen werden gezahlt an delegierte Gaumitarbeiter für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen.

Sie entfällt, wenn eine Erstattung anderweitig erfolgt.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

17. Wettkampfabrechnung

ausschließlich für Gaumeisterschaften / Gauwettkämpfe zu denen eine Gau-Ausschreibung vorliegt sowie Gaugruppe.

| | | |
|-------------|-------------------------|-----------------------|
| Meldegelder | 6,00 € je Teilnehmer/in | 22,00 € je Mannschaft |
|-------------|-------------------------|-----------------------|

Organisation:

| | | |
|------------------------|--|--|
| Kampfrichter | 20,00 € pro Wettkampf | Kilometergeld wird nicht bezahlt |
| Wettkampfbüro | 27,50 € pro Einsatz (max. 2 Pers. pro Wettkampf) | Kilometergeld wird nicht bezahlt |
| Wettkampfleitung | 27,50 € pro Einsatz (1xLeitung, 1xOK) | Kilometergeld wird nicht bezahlt |
| Wettkampfvorbereitung | 50,00 € pauschal 50,00 € pauschal | ausrichtender Verein Helfer (nur bei Bedarf) |
| Kampfrichtereinteilung | 50,00 € pauschal | |

Strafe für nicht vorhandenen Kampfrichter 50,00 Euro.

Aufwandsentschädigung ausrichtender Verein:

| | | |
|------------------|----------|--|
| Grundpauschale | 100,00 € | immer für die Ausrichtung |
| Zusatz-Pauschale | 100,00 € | zusätzlich je Wettkampftag, Abrechnung je Wettkampftag |

Darüber hinaus gelten noch folgende Festlegungen:

| | | |
|--------------------------------------|----------|---|
| Auszeichnungen Einzelwettkämpfe | 18,00 € | je Wettkampfklasse, zzgl. Urkunden |
| Auszeichnungen Mannschaftswettkämpfe | 75,00 € | je Wettkampfklasse, zzgl. Urkunden |
| LKW für Gerätetransport | 400,00 € | je Ausrichtung, Erstattung auf Nachweis |

18. Jubiläum der GTG Vereine

Der GTG Vorstand überreicht, nur nach erfolgter Einladung zu einem Vereinsjubiläum, einen Betrag von 1,00 Euro je Jubiläumsjahr für die Jugendarbeit.

Jubiläumsjahre sind: 100, 125, 150, 175, sowie je weitere 25 Jahre.

19. Fachwarte Budget

Die Fachwarte verfügen über ein jährliches Budget von je 350,00 Euro, das ausschließlich ihrem Fachbereich zu Gute kommen muss.

Eine Abrechnung aller Ausgaben erfolgt über den Vorsitzenden Finanzen mit Einbeziehung des Vorsitzenden Sport.
Es müssen alle Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden.

Ein Guthaben aus dem Vorjahr darf nicht ins neue Jahr übernommen werden.
Eine Abrechnung hat bis zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Die vorliegende „Finanz- und Wirtschaftsordnung“ wurde auf der Hauptausschuss-Sitzung am 15. April 2026 vom Hauptausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uwe Wessel
1. Vorsitzender

Horst Meven
Vorsitzender Verwaltung